

## Die neue Gefahrstoffverordnung

Vollständiger Text zur gekürzten Fassung aus rekonform® Ausgabe 3 / 2005

Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung wurde am 29. Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben und ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Mit der Novellierung setzt der Gesetzgeber die drei EG-Richtlinien 98/24 EG, 99/38 EG und 2003/18 EG in nationales Recht um.

In der Neufassung sind keine Übergangsvorschriften für das bestehende technische Regelwerk (TRGS) enthalten, gemäß Bekanntmachung des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vom 31.12.2004 können die bisherigen Technischen Regeln als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnung herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die noch nicht überarbeiteten TRGS nicht im Widerspruch zur neuen Verordnung stehen dürfen.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) will bis zum Frühjahr 2006 alle bestehenden TRGS überprüft und an die neue GefStoffV sowie den Stand der Technik angepasst haben.

### Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen beschrieben

Der Anwendungsbereich (§ 1) erstreckt sich nun neben dem Inverkehrbringen von Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen auf den Schutz der Beschäftigten **und anderer Personen** vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe sowie auf den Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen des dritten Abschnitts gelten explizit auch bei der Beförderung gefährlicher chemischer Stoffe und Zubereitungen, *d.h. auch Beförderer haben eine Gefährdungsbeurteilung (§ 7) durchzuführen und die Grundsätzen für die Verhütung von Gefährdungen (§ 8) sowie Grundmaßnahmen zur Sicherheit der Beschäftigten (§ 9) zu beachten.*

Die Begriffe „krebserzeugend“, „erbgutverändernd“ und fruchtbarkeitsgefährdend“ werden in § 3 (Begriffsbestimmungen) Absatz 2 mittels Verweisen auf die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG bzw. auf die Bekanntmachung des BMWA im Bundesarbeitsblatt über den AGS definiert. *Die bisherige Bezeichnung „Umgang“ mit Gefahrstoffen (Herstellen, Gewinnen oder Verwenden) ist in der Neufassung durch den Begriff „Tätigkeit“ ersetzt worden.* Eine Tätigkeit ist gemäß Absatz 3 „jede Arbeit, bei der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse [...] verwendet werden [...] Tätigkeiten [...] sind auch Bedien- und Überwachungsarbeiten [...]“, *die Definition in der Neufassung ist also deutlich weiter gefasst.* Die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) wird durch den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und der Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert (BAT) durch den Biologischen Grenzwert ersetzt. Beide neuen Begriffe sind in Analogie zur Richtlinie 98/24/EG eingeführt worden, *die Definitionen haben jedoch jeweils den gleichen Inhalt wie in der bisherigen Fassung.* Die übrigen Begriffe Technische Richtkonzentration (TRK) und Auslöseschwelle entfallen ersatzlos.

Im dritten Abschnitt wird im § 7 auf den § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) verwiesen und detaillierte Vorgaben zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gemacht. *Diese war bisher im § 16 Absatz 4 der alten Fassung nur*

*pauschal gefordert.* Die Gefährdungsbeurteilung ist demnach vor Aufnahme einer Tätigkeit unter folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt nach § 6,
3. Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind Ergebnisse nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen (*Anm.: Ermittlung bzw. Sicherstellung, ob bzw. das bei Schutzstufen 2 bzw. 3 die AGW eingehalten werden*),
4. Physikalisch-chemische Wirkungen,
5. Möglichkeiten einer Substitution,
6. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
7. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
8. Wirksamkeit der getroffenen und zu treffenden Schutzmaßnahmen,
9. Schlussfolgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Die Gefährdungsbeurteilung darf gemäß Absatz 7 nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden, es dürfen jedoch Schutzmaßnahmen aus vom Hersteller oder Inverkehrbringer mitgelieferten Gefährdungsbeurteilungen übernommen werden. *Dieser Absatz könnte so ausgelegt werden, dass nunmehr das Erstellen eines einfachen Sicherheitsdatenblattes alleine seitens des Hersteller oder Inverkehrbringers nicht mehr ausreicht.* Es wird weiterhin auf das neue Schutzstufenkonzept verwiesen und die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen grundsätzlich zu beachtende Schutzstufe 1 definiert: „Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten aufgrund

1. der Arbeitsbedingungen,
2. einer nur geringen verwendeten Stoffmenge,
3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition

insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und handelt es sich bei den Gefahrstoffen **nicht** um giftige, sehr giftige oder krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe der Kategorie 1 oder 2 und reichen die nach § 8 Abs. 1 bis 8 ergriffenen Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten aus, so handelt es sich um Tätigkeiten mit geringer Gefährdung und es müssen keine weiteren Maßnahmen nach den §§ 9 bis 17 getroffen werden (Schutzstufe 1)“. Reichen die Maßnahmen der Schutzstufe 1 nicht aus, so sind **zusätzlich** die der Schutzstufe 2 anzuwenden (§ 8). Handelt es sich bei den Gefahrstoffen um giftige oder sehr giftige Gefahrstoffe, so sind **zusätzlich** zu den Maßnahmen der Schutzstufen 1 und den Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten der 2 die ergänzenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung der Schutzstufe 3 anzuwenden (§ 9). Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 sind **zusätzlich** die ergänzenden Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 4 anzuwenden (§10).

Gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefahren sind die ergänzenden Schutzmaßnahmen des § 12 anzuwenden.

*Die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten ist im § 14 wesentlich detaillierter beschrieben als im § 20 der alten Fassung. Wie bisher ist eine schriftliche Betriebsanweisung (BA), die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt zu erstellen, anhand derer die Beschäftigten vor Aufnahme der Beschäftigung und danach jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Abweichend von der bisherigen Regelung entfällt die 2-jährige Aufbewahrungsfrist des Nachweises über die Unterweisung. Des weiteren müssen die Beschäftigten nun Zugang zu allen Sicherheitsdatenblättern haben und gefährstoffspezifische Weiterbildungen erhalten. Bei der Unterweisung der Beschäftigten ist weiterhin eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchzuführen. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 ist den Beschäftigten und deren Vertretern zusätzlich zu ermöglichen die getroffenen Schutzmaßnahmen nachzuprüfen, bei einer erhöhten Exposition sind sie unverzüglich zu unterrichten. Es ist ein aktualisiertes Verzeichnis derjenigen Beschäftigten zu führen, bei denen eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit gegeben ist. Jeden Beschäftigten, dem Facharzt für Arbeitsmedizin und der zuständigen Behörde sowie jeder für die Gesundheit oder Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlichen Person muss der Zugang zu diesem Verzeichnis ermöglicht werden.*

Der neue § 15 (Arbeitsmedizinische Vorsorge) übernimmt die in der neuen Biostoffverordnung und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung eingeführte Neukonzeption hinsichtlich der Differenzierung zwischen Pflicht- und Angebotsuntersuchung. **Biomonitoring** ist soweit anerkannte Verfahren dafür zur Verfügung stehen und Werte zur Beurteilung, insbesondere biologische Grenzwerte, vorhanden sind, Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. *Die biologischen Grenzwerte sind durch den AGS noch zu erarbeiten.*

Im § 16 wird festgelegt, in welchen Fällen Pflichtuntersuchungen zu veranlassen sind bzw. Untersuchungen angeboten werden müssen.

Pflichtuntersuchung ist vorgeschrieben bei:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die im Anhang V Nr. 1 genannt sind und der jeweilige AGW überschritten ist,
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die im Anhang V Nr. 1 genannt sind, soweit sie hautresorptiv sind oder eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht und
- Tätigkeiten, die in Anhang V Nr. 2.1 beschrieben sind.

Angebotsuntersuchung bei:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die im Anhang V Nr. 1 genannt sind, bei denen jedoch der AGW eingehalten wird,
- Tätigkeiten, die in Anhang V Nr. 2.2 beschrieben sind und
- Nachuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 und 2, **auch nach Beendigung der Beschäftigung.**

Zur Verhinderung gegenseitiger Gefährdungen bei der Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wurde zur Ablösung der bereits seit 2004 aufgehobenen berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV B1 (Umgang mit Gefahrstoffen) der neue § 17 (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) in die GefStoffV aufgenommen.

§ 18 (Herstellungs- und Verwendungsverbote) verweist im Bezug auf die einzuhaltenden Vorschriften nur noch auf die Anlage IV. Das sind insbesondere die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die

- krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften haben,
- sehr giftig oder giftig sind oder
- die Umwelt schädigen können.

Das Herstellungs- und Verwendungsverbot gilt jedoch auch weiterhin nicht für

- Forschungs-, Analyse-, Lehrzwecke,
- Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungsarbeiten und
- Gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung.

Für Tätigkeiten an krebserzeugenden Gefahrstoffen besteht abweichend von den bisherigen Vorschriften des § 37 gegenüber den Behörden keine allgemeine Anzeigepflicht mehr (*jedoch nach Aufforderung auch weiterhin*). Lediglich Gesundheitsschädigung der Beschäftigten, die durch Unfälle und Betriebsstörungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen verursacht wurden oder Krankheits- und Todesfälle, die auf diese zurückzuführen sein könnten, sind gemäß § 19 (Unterrichtung der Behörde) der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die bestehende Anzeigepflicht für Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten wurde auf 7 Tage verkürzt.

Der neue § 20 regelt die auch weiterhin vorhandene Möglichkeit der zuständigen Behörde auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von Vorschriften zu erteilen (ehemals §§ 42 und 43).

Der bereits seit dem 25. Januar 2005 neu besetzte Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) besteht laut § 21 nur noch aus 21 Mitgliedern, seine Aufgaben bleiben jedoch weitgehend unverändert. *Änderungen ergeben sich aufgrund der Einführung des neuen gefährdungsbezogenen Grenzwertkonzeptes (AGW, biologische Grenzwerte) anstelle der bisherigen Festlegungen.*

Anhang III Nr. 2 enthält Bestimmungen zu Schutzmaßnahmen bei Expositionen gegenüber alveolengängigen und einatembaren Stäuben (Partikelförmige Gefahrstoffe) entsprechend den Empfehlungen des AGS sowie der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen und setzt die Richtlinie 2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG um. Demnach ist unter anderem staubarm zu arbeiten (wirksame direkte Absaugung der Maschinen und Geräten), sofern eine Staubexposition nicht vermieden werden kann, ist die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern (*Anm.: im Zweifelsfall staubdicht Abtrennen*), die Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen, Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden

(sonst Reinigung mit Feucht- oder Nassverfahren, Abblasen mit Druckluft nicht zulässig), Filtereinrichtungen sind mindestens jährlich zu prüfen (Prüfung dokumentieren), Expositionsdauer so weit wie möglich verkürzen, bei Überschreitung der AGW ist PSA zu tragen.

### **Asbest**

Im Anhang III Nr. 2.4 sind ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbeststaub oder **Staub von asbesthaltigem Material** festgelegt, die weit über die bisherigen Forderungen der alten GefStoffV hinausgehen. Diese Vorschriften gelten gemäß Anhang III Nr. 2.2.1 nicht bei Tätigkeiten, die aufgrund der Arbeitsbedingungen, einer nur geringen verwendeten Stoffmenge oder einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition nur zu einer geringen Gefährdung der Beschäftigten führen. Trifft dies nicht zu, sind Arbeitsbereiche staubdicht abzutrennen, zu durchlüften und unter einem ausreichenden Unterdruck zu halten sowie mit einer Personenschleuse mit Dusche und einer Materialschleuse auszustatten. Beschäftigten muss geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt und deren Verwendung durch den Arbeitgeber sichergestellt werden. Weiterhin sind geeignete Waschräume mit Duschen zur Verfügung zu stellen. *Zwischen fest gebundenen und schwach gebundenen Asbest wird nicht unterschieden, ausschlaggebend ist allein die Asbestexposition. Offen ist in diesem Zusammenhang jedoch, ab welcher Faserkonzentration oder Expositionsdauer eine nur geringe Gefährdung nicht mehr gegeben ist, und wann stattdessen von Tätigkeiten mit Asbestexposition gesprochen werden muss. Hierzu kann auf die Regelungen der bestehenden TRGS 519 zurückgegriffen werden.*

Die behördliche Zulassung von Fachbetrieben für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten ist nunmehr im Anhang III Nr. 2.4.2 Absatz 4 vorgeschrieben (bisher § 39 Absatz 1). Im Absatz 3 desselben Abschnitts ist die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung von Fachbetrieben für Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an Asbestprodukten festgelegt (bisher § 37 Absatz 4, ehemals für alle krebserzeugenden Gefahrstoffe geltend).

Die übrigen besonderen Vorschriften der Anlage III waren bereits in der Anlage V der alten Fassung enthalten. Allerdings sind die besonderen Vorschriften für Blei (ehemals Anlage V Nr. 4) und künstliche Mineralfasern (ehemals Anlage V Nr. 7) ersatzlos entfallen.

Dipl.-Ing. Márton G. Hajós  
PL2 Pluralis® Planungsgesellschaft mbH  
Niederlassung Frankfurt  
Kölner Straße 10  
65760 Eschborn  
Fon (0 61 96) 40 09 68  
Fax (0 61 96) 40 09 10